

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 22 / LĚTNIK 22



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

<p>SEITE 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagesordnung der 40. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 27.06.2012 • Beschlüsse der 39. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.05.2012 	<p>SEITE 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus • Satzung der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ 	<p>SEITE 3 BIS 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) 	<p>SEITE 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlüsse der 39. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.05.2012 • Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. W/49/93 „Photovoltaikanlage TIP - Cottbus“ • Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Cottbus Nr. W/41/88 „Dahlitzer Straße“ 	<p>SEITE 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. O/26/94 „Fotovoltaikanlage - Dissenchen Nord I“ • Bebauungsplan Nr. S/71/95 „Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf“ Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Durchführung der öffentlichen Auslegung 	<p>SEITE 7 BIS 8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der Vattenfall Europe Mining AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung 	<p>SEITE 8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Anträgen der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen • Einladung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
--	--	--	---	---	--	---

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **40. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

am **Mittwoch, den 27.06.2012, um 14:00 Uhr** im Saal des Stadthauses Altmarkt 21 stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 20.06.2012

Tagesordnung

der **40. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 27.06.2012** (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

- 3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (Vors.)
- Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde

3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

- 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichtersteller: Herr Szymanski
- 4.2 Bericht der Integrationsbeauftragten
Berichterstellerin: Frau Konzack

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-013/12 Wahl der stellvertretenden Schiedspersonen für die Schiedsstellen Nord I und Nord II
- 5.2 OB-014/12 Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstellen Ost und Süd II
- 5.3 II-003/12 Rücknahme des Austrittsantrages der Stadt

Cottbus aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost

5.4 III-005/12 Grundkonzept „Städtische Sammlungen“ Cottbus

5.5 IV-033/12 Bebauungsplan Nr. N/32/97 - „Sondergebiet Einkaufszentrum TKC“ Aufstellungsbeschluss

5.6 IV-034/12 Bebauungsplan Nr. N/32/81 „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss

6. Anträge

- 6.1 004/12 Bestätigung der Kitabedarfsplanung vom 29.06.2011 für das Schuljahr 2012/2013 (Austauschantrag vom 19.06.2012)
Antragsteller: Vors. des Jugendhilfeausschusses für den Ausschuss

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1. Grundstücksangelegenheiten
- 1.1 IV-044/12 Übertragung kommunalen Vermögens an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters u. a. zur SWC GmbH
- 3.2 Berichterstattung GWC GmbH
- 3.3 Information zur Vergabe des Bauvorhabens nach VOB Ströbitzer Hauptstraße, Los 1 - 7 Straßenbau, Regenentwässerung, Verrohrung Zahsower Landgraben, Beleuchtung und Begrünung (GB IV; StV)

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.
(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 20.06.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 39. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.05.2012 veröffentlicht.

Beschlüsse der 39. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.05.2012

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
III-002/12 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlossen)	HA-III-002-05/12
IV-030/12 (HA)	Teilaufhebung einer Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen)	HA-IV-030-05/12
IV-031/12 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen)	HA-IV-031-05/12

Cottbus, 24.05.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des Kommunalrechtsreformgesetzes - KommRRRefG vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 S. 286), Artikel 1, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, §§ 3 und 28 in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8), S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 7, S. 160) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus zur Verwaltungsgebührensatzung vom 15.12.2010 in ihrer Tagung am 30.05.2012 die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Ergänzung

Das Gebührenverzeichnis als Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung wird um die lfd. Nr. 21, 22 und 23 erweitert.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 04.06.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Gebührentarife zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
21.	Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
21.1	Befreiung - mobile Entsorgung	49,00
21.2	Befreiung - kanalgebundene Entsorgung mit Vor-Ort-Kontrolle	42,00
21.3	Befreiung - Niederschlagswasser	44,80
21.4	zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 5
21.5	Zustimmung - kanalgebundene Entsorgung Fachbereich Gesundheit Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt: mittlerer Dienst höherer Dienst	24,00 35,00 60,00
22.	Amts- und Vertrauensärztlicher Dienst Es können zusätzliche Kosten für Auslagen bei den Positionen 22.1 - 22.7 entstehen (z. B. Labor, Röntgen der Lunge ...).	
22.1	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis nach § 10 BbgGDG ohne sonstige nähere gutachterliche/ärztliche Ausführungen	27,00 - 72,00
22.2	Verbeamtung/Einstellungsuntersuchung	74,00
22.3	Gutachten über die Notwendigkeit einer Heilkur, Sanatoriumsbehandlung, stationäre/ambulante Rehabilitation gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)	50,00 - 158,00
22.4	Probenentnahme für die Erstellung eines Vaterschaftstests/Blut	46,00
22.5	Probenentnahme für die Erstellung eines Vaterschaftstests/Speichel	39,00
22.6	Gutachten, Zeugnisse über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund nach § 10 BbgGDG mit gutachterlichen Ausführungen	Gebühr nach Zeitaufwand für Fachbereich Gesundheit, vor lfd. Nr. 22
22.7	Durchführung eines Drogentests	18,00 - 26,00
22.8	Duplikate (Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz, Nachweise für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln nach §§ 43/42 Infektionsschutzgesetz, Impfausweis)	6,00 - 9,00
22.9	Tuberkulintest fürs Ausland zzgl. Kosten für das rezeptpflichtige Arzneimittel Tuberkulin	26,00
22.10	Impfleistung	7,00
22.11	Impfleistung für jede weitere Impfung (Simultanimpfung)	2,00
22.12	Blutentnahme durch Arzthelfer/-in	9,00
22.13	Blutentnahme durch Arzt Die Blutentnahmen erfolgen im Zusammenhang mit den Positionen 22.1 - 22.11	18,00
23.	Hygiene	
23.1	Beurteilung von Wohnräumen einschließlich Beratung und schriftliche Stellungnahme	38,00 - 91,00

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

Auf Grundlage der §§ 3 und 86 Abs. 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Tagung am 30.05.2012 nachfolgende Satzung „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ beschlossen.
Die in dieser Satzung verwendeten und beschriebenen Funktionen, status- und personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stadt Cottbus errichtet unter dem Namen „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ eine unselbständige kommunale Stiftung.
- (2) Sitz der Stiftung ist Cottbus.

§ 2 Stiftungszweck

- Zweck der Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ ist,
- das gesamtstaatlich-kulturhistorisch bedeutsame Park- und Schlossensemble Branitz nach den Intentionen des Fürsten Hermann von Pückler-Muskau zu pflegen und zu erhalten,
 - das Werk des Fürsten Hermann von Pückler-Muskau, insbesondere als Gartengestalter und Schriftsteller, wissenschaftlich zu erschließen und für die Öffentlichkeit, z. B. in Form von Ausstellungen und Publikationen, zu präsentieren. Dazu sind die archivischen und musealen Sammlungen zu ergänzen.
 - Park und Schloss Branitz als Ort kulturellen Lebens im Geiste Hermann von Pückler-Muskau, vor allem im Bereich der Gartenkunst, der Reiseliteratur des 19. Jahrhunderts und der Landschaftsmalerei der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu nutzen.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Vermögensgegenständen, die die Stadt Cottbus in ihrem Haushalt als Sondervermögen „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ nachweist.

§ 4 Finanzierung

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung jährlich Zuwendungen der Stadt Cottbus sowie, nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte, des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung Fürst-Pückler-Museum ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Einnahmen dürfen ausschließlich zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwandt werden.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung Fürst-Pückler-Museum fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind
der Stiftungsrat
der wissenschaftliche Beirat (International Conservation Board)
Geschäftsführer
(der Geschäftsführer der Stiftung wird im Weiteren Direktor genannt)

AMTLICHER TEIL

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des wissenschaftlichen Beirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
Es erfolgt lediglich der Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat legt Grundzüge der Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung fest. Er überwacht die Geschäftsführung des Direktors.
(2) Ferner beschließt der Stiftungsrat den Entwurf des Haushaltsplanes.
Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung nach § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bleiben von der Stiftungssatzung unberührt.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
(2) Dem Stiftungsrat gehören
- 2 Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
- der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus
- der Dezernent für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Cottbus
- 1 Vertreter des Landes Brandenburg
- 1 Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
- 1 Vertreter der Familie nach Adrian von Pückler an.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Stiftungsrates, die das Land Brandenburg und die Bundesrepublik Deutschland vertreten, können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden. Für den Fall des Ausscheidens ist ein Nachfolger zu bestellen.

- (3) Die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt.
(4) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme.
(5) Der Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
(6) An den Sitzungen des Stiftungsrates können Gäste auf Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.
(7) Den Vorsitz des Stiftungsrates führt der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus.
(8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Stiftungsrates, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr ein.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder des Stiftungsrates, bzw. deren Vertreter anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.

- Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
(9) Der Beschluss zum Haushaltsplan der Stiftung bedarf im Fall der Zuwendungen des Landes Brandenburg der Zustimmung des Vertreters des Landes Brandenburg und im Fall der Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland der Zustimmung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland.

- (10) In begründeten Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen, sofern kein Mitglied innerhalb der festgesetzten Frist widerspricht. Die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern des Stiftungsrates vom Direktor im Auftrag des Stiftungsratsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen ab dem Tag der Absendung zugeleitet. Ein Beschluss im Umlaufverfahren kann nur einstimmig gefasst werden.

Widerspricht ein Mitglied des Stiftungsrates schriftlich und fristgemäß dem Umlaufverfahren, oder erfolgt keine einstimmige Beschlussfassung im Umlaufverfahren so ist die Beschlussvorlage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stiftungsrates zu setzen.
Umlaufbeschlüsse sind nicht zulässig für §§ 12 und 13 dieser Satzung.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat trägt den Namen „International Conservation Board“ (ICB). Das ICB unterstützt und berät den Stiftungsrat. Ihm steht ein umfassendes Auskunftsrecht zu. Die Beschlüsse des ICB sind für den Stiftungsrat nicht bindend.
(2) Das ICB ist auch für den polnischen Teil des Muskauer Parks sowie für den Pückler Park Bad Muskau zuständig. Es besteht aus einem drei- bis maximal fünf-köpfigen Vorstand mit international renommierten Experten auf dem Gebiet der Bau- und Gartendenkmalpflege, die nicht aus der Republik Polen oder der Bundesrepublik Deutschland stammen, einem Mitglied der Familie Pückler und vier bis maximal zehn Mitgliedern, die sich paritätisch aus deutschen und polnischen Experten der Bau- und Gartendenkmalpflege sowie der damit verbundenen oder an diese angrenzenden Fachrichtungen zusammensetzen.
(3) Die deutschen Mitglieder werden einvernehmlich durch die Stiftungen Fürst-Pückler-Park Bad Muskau und Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz, die polnischen Mitglieder durch Narodowy Instytut Dziedzictwa (NID) in das ICB entsandt. Die Besetzung des Vorstandes wird gemeinsam durch die drei Parkverwaltungen vorgenommen und untereinander abgestimmt. Die Bestätigung der Berufung nichtpolnischer Mitglieder des ICB (Vorstand und Experten) durch die Stiftungsräte der Stiftungen Fürst-Pückler-Park Bad Muskau und Fürst-Pückler-Museum Schloss und Park Branitz ist erforderlich.
(4) Die Berufung der Mitglieder erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren, eine Wiederberufung ist möglich.
(5) Die Mitglieder des ICB wählen ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden (Chairman) sowie einen Vertreter, die das ICB nach außen repräsentieren und die Sitzungen leiten.

§ 10 Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

- (1) Der Direktor des Fürst-Pückler-Museums Park und Schloss Branitz führt die Geschäfte der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ nach Maßgabe einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch den Oberbürgermeister nach Zustimmung durch den Stiftungsrat erlassen.
(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus bestellt und entlässt nach Beratung durch den Stiftungsrat den Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“.
Gegenüber dem Direktor wird die Stiftung durch den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus vertreten.

§ 11 Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.
(2) Rechtzeitig zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres erstellt der Direktor den Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr und legt diesen dem Stiftungsrat zur Zustimmung vor.
(3) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg.
(4) Im Fall von Zuwendungen des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland sind der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof zu Prüfungen berechtigt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates und der Stadtverordnetenversammlung Cottbus.

§ 13 Aufhebung der Stiftung

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Cottbus.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Cottbus, 04.06.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)****Präambel**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.05.2012 die folgende Neufassung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost, nachstehend AZV genannt, beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt der AZV zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
(2) Abwassergebühren werden erhoben für
a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen
b) die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser
c) die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
d) die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen
(3) Bei einem Verstoß gegen die §§ 10 und 11 der Abwassersatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfang auf den Verursacher umgelegt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Der Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage gegenüber den Gebührenpflichtigen i. S. d. § 4 dieser Satzung Abwassergebühren in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr (Entsorgungsgebühr).
(2) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserentsorgungsanlage zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt der Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost gegenüber den Gebührenpflichtigen i. S. d. § 4 dieser Satzung Abwassergebühren in Form einer Mengengebühr (Entsorgungsgebühr).
(3) Die Mengengebühr wird nach der Menge der Schmutzwasser berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube zugeführt werden.
(4) Als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebühren-

(Fortsetzung auf Seite 4)

AMTLICHER TEIL

(Fortsetzung von Seite 3)

pflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von dem AZV Cottbus Süd-Ost zugelassenen Unterzähler bzw. durch Sachverständigengutachten. Der Einbau und die Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen. Die Absetzung ist ab dem Zeitpunkt der Abnahme des geeichten Unterzählers durch den Verwaltungshelfer, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG möglich. Der Antrag auf Installation eines Unterzählers ist an den AZV Cottbus Süd-Ost zu richten. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter (m³).
- (8) Die monatliche Grundgebühr wird nach dem Maß der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage erhoben. Diese bemisst sich nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler für den Frischwasserbezug.
- (9) Für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffanteil (BSB₅) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (10) Abweichend von § 2 Abs. 3 und Abs. 4 wird die Entsorgungsgebühr für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. von Parzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz sowie von abflusslosen Sammelgruben von Parzellen in Erholungs- und Wochenendsiedlungen nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³ mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 3,32 Euro/m³.
- (2) Die monatliche Grundgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers für den Frischwasserbezug und beträgt für den Nenndurchfluss

QN 2,5	5,11 Euro/Monat
QN 6	12,78 Euro/Monat
QN 10	30,68 Euro/Monat
QN 15/DN 50	51,13 Euro/Monat
- (3) Der Starkverschmutzerzuschlag für die Entsorgung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) von normal verschmutztem häuslichen Abwasser übersteigt, bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:
 - bis 600 mg BSB₅/l Faktor 1,00
 - 601 bis 900 mg BSB₅/l Faktor 1,25
 - für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB₅/l erhöht sich der Faktor um 0,25.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage. Die Entsorgungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2012:

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 7,04 Euro/m³
 - b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 11,04 Euro/m³
 - c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie in den Parzellen von Erholungs- und Wochenendgrundstücken 8,06 Euro/m³
- (5) Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung (Eil- und Notentsorgung) beträgt 35,70 Euro pro Entsorgung zusätzlich zur Gebühr nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
 - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dnglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
 - d) Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem AZV Cottbus Süd-Ost innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des AZV Cottbus Süd-Ost das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr bei der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser entsteht sobald das Grundstück an die zentrale betriebsfertige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (2) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) entsteht bei der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser mit der Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.
- (4) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen sowie aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der Abfuhr.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

- (4) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.
- (5) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebührenbescheide werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, als Verwaltungshelfer, im Sinne einer Hilfstätigkeit für den AZV Cottbus Süd-Ost auf dessen Weisung ausgefertigt (Ausdruck des Bescheides im technischen Sinne) und versandt. Die Einziehung der Gebühren erfolgt durch den Verwaltungshelfer, die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG für den AZV Cottbus Süd-Ost im Rahmen eines Inkassogeschäftes. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten der Entsorgungsmenge bzw. der zu erwartenden Entsorgungsmengen und der im Erhebungszeitraum geltenden Gebührensätze festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.02. des Jahres fällig.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des AZV das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 und 8 dieser Satzung verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig ist der Verbandsvorsteher des AZV.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) vom 21.10.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Neuhausen/Spree mit ihren Ortsteilen Bagenz, Drieschnitz-Kahsel, Frauendorf, Gablenz, Groß Döbbern, Groß Oßnig, Haasow, Kathlow, Klein Döbbern, Komptendorf, Koppatz, Laubsdorf, Neuhausen, Roggosen und Sergen Nr. 12 vom 19.12.2009 und veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske Iopjeno za město Chóšebuz Nr. 15 vom 12.12.2009, einschließlich der 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) vom 19.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Neuhausen/Spree mit ihren Ortsteilen Bagenz, Drieschnitz-Kahsel, Frauendorf, Gablenz, Groß Döbbern, Groß Oßnig, Haasow, Kathlow, Klein Döbbern, Komptendorf, Koppatz, Laubsdorf, Neuhausen, Roggosen und Sergen Nr. 12 vom 27.11.2010 und veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske Iopjeno za město Chóšebuz Nr. 11 vom 11.12.2010, außer Kraft.

Neuhausen, 16. Mai 2012

gez. Dieter Perko
Verbandsvorsteher

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 39. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.05.2012 veröffentlicht.

Beschlüsse der 39. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.05.2012

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-011/12	14. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-011-39/12
I-007/12	Gebührentarife für die 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-007-39/12
III-003/12	Änderung und Ergänzung Satzung der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-003-39/12
III-004/12	Jugendförderplan 2012 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-004-39/12
IV-018/12	Sanierungssatzung Satzungsbeschluss nach § 142 BauGB - Heilung <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-018-39/12
IV-019/12	Rahmenplanung „Modellstadt Cottbus“ Beschlussfassung Stand 6. Fortschreibung <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-019-39/12
IV-025/12	Bebauungsplan Cottbus Nr. W/41/88 „Dahlitzer Straße“ Auslegungsbeschluss <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-025-39/12
IV-028/12	Stadt Cottbus Bauungsplan Cottbus Nr. S/71/95 „Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf“-Aufstellungsbeschluss- <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-028-39/12
IV-038/12	Bebauungsplan Nr. O/26/94 „Fotovoltaikanlage - Dissenchen Nord I“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-038-39/12

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-012/12	Stadtwerke Cottbus GmbH - Kaufangebot an die DKB <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-012-39/12

Cottbus, 04.06.2012

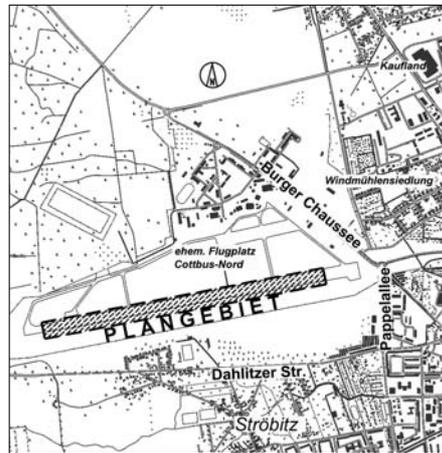
gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. W/49/93 „Photovoltaikanlage TIP - Cottbus“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 25.04.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. W/49/93 „Photovoltaikanlage TIP - Cottbus“ in der Fassung vom April 2012 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat mit Verfügung vom 10.05.2012 (Az.: ohne) die am 25.04.2012 beschlossene Satzung genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 10 (3) BauGB hiermit bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet im Westen der Stadt Cottbus. Im Einzelnen ist der Lageplan des Bebauungsplanes Cottbus Nr. W/49/93 „Photovoltaikanlage TIP - Cottbus“ in der Fassung vom April 2012 maßgebend.



Der Bebauungsplan Cottbus Nr. W/49/93 „Photovoltaikanlage TIP - Cottbus“, in der Fassung vom April 2012 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung mit dem Umweltbericht ab dem 25.06.2012 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.074 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 30.05.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Cottbus Nr. W/41/88 „Dahlitzer Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 30.05.2012 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/41/88 „Dahlitzer Straße“ in der Fassung vom April 2012 sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom April 2012.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/41/88 „Dahlitzer Straße“ sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 30.06.2012 bis einschließlich 31.07.2012

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsdokumente können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Ergänzend dazu werden während der Auslegungsfrist an vorgenanntem Ort bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen mit Aussagen zum Natur- und Artenschutz, zu wasser- und abwasserrechtlichen Belangen sowie zum Immissionsschutz zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 03.08.2012 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Cottbus, 07.06.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

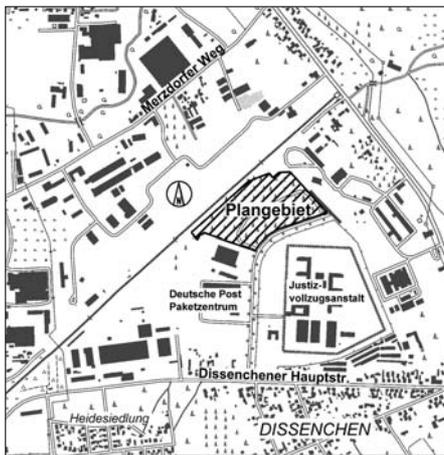
AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. O/26/94 „Fotovoltaikanlage - Dissenchen Nord I“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 30.05.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. O/26/94 „Fotovoltaikanlage - Dissenchen Nord I“ in der Fassung vom Mai 2012 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplans wird gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Sandow der Stadt Cottbus. Im Einzelnen ist der Lageplan des Bebauungsplanes Cottbus Nr. O/26/94 „Fotovoltaikanlage - Dissenchen Nord I“ in der Fassung vom Mai 2012 maßgebend.



Der Bebauungsplan Cottbus Nr. O/26/94 „Fotovoltaikanlage - Dissenchen Nord I“, in der Fassung vom Mai 2012 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung ab dem 25.06.2012 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.076 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 07.06.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

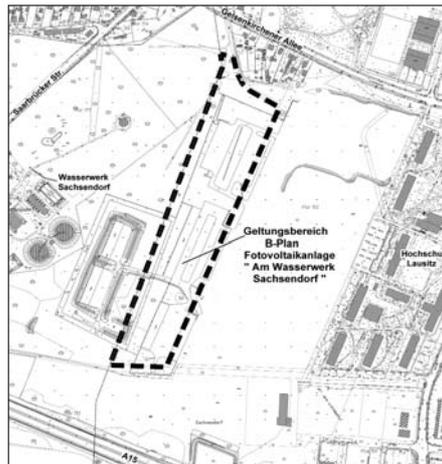
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. S/71/95 „Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf“ Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Durchführung der öffentlichen Auslegung

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 30.05.2012 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S/71/95 „Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf das im Übersichtsplan dargestellte 7,3 ha große Flurstück 180 der Flur 155 in der Gemarkung Sachsendorf. Seine westliche Grenze wird durch das Betriebsgelände des Wasserwerks Sachsendorf gebildet. Er wird weiterhin durch die Einfamilienhausbebauung an der Gelsenkirchener Allee im Norden, das Gelände der Hochschule Lausitz im Osten sowie durch eine Freifläche an der Autobahn A 15 im Süden begrenzt.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Fotovoltaikfreiflächenanlage geschaffen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen informiert werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Durch den Fachbereich Stadtentwicklung wird dazu am

05.07.2012 von 16:00 bis 18:00 Uhr
ein Erörterungstermin angeboten.

Ort: Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus,
Karl-Marx-Straße 67, Raum 4.067

Öffentliche Auslegung

Im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens werden der Entwurf des Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf“ sowie die zugehörige Begründung nebst Umweltbericht in der Zeit vom

31.07.2012 bis einschließlich 31.08.2012
im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt. Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist montags und mittwochs von 07:00 bis 15:00 Uhr dienstags von 07:00 bis 17:00 Uhr donnerstags von 07:00 bis 18:00 Uhr freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Ergänzend dazu werden während der Auslegungsfrist an vorgenanntem Ort bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum Artenschutz zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 05.09.2012 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 07.06.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Dissenchen.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit dem Schreiben vom 12.03.2012 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Dissenchen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu betreten und zu nutzen, auf den Grundstücken Grundwassermessstellen zu betreiben und von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass sie auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichten bzw. errichten lassen oder sonstige Einwirkungen vornehmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- Gemarkung Dissenchen; Flur 1; Flurstück 219
- Gemarkung Dissenchen; Flur 13; Flurstück 5

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 25.06.2012 bis 20.07.2012
bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und
Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Dissenchen04 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 30.05.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC und DN 200 PVC - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 27 - 21 und östlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 20 - 19 sowie westlich der Albert-Schweitzer-Straße im Bereich südlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 19 / westlich des Objektes Bertold-Brecht-Straße 16, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 20 - 19, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und nordöstlich des Objektes Bertold-Brecht-Straße 14 - 16, die Regenwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 17, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz, DN 200 PVC, DN 400 B und DN 500 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 17 - 18 sowie östlich und südlich der Albert-Schweitzer-Straße im Bereich westlich der Objekte Albert-Schweitzer-Straße 01 - 03 und 08 - 09 und nördlich der Objekte Albert-Schweitzer-Straße 10 - 13, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Albert-Schweitzer-Straße im Bereich westlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 18, die Regenwasserleitungen DN 150 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich bzw. nördlich der Objekte Albert-Schweitzer-Straße 02, 08, 09, 10, 11, 12 und 13, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Albert-Schweitzer-Straße 13, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 AZ - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Heinrich-Mann-Straße im Bereich östlich und südlich des Objektes Heinrich-Mann-Straße 01 - 03, die Regenwasserleitung DN 150 PVC - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 150 PVC - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Heinrich-Mann-Straße 02, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Helene-Weigel-Straße im Bereich nordöstlich des Objektes Heinrich-Mann-Straße 01 - 03 in der Gemarkung Madlow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 18.01.2011 und 04.05.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC und DN 200 PVC - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 27 - 21 und östlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 20 - 19 sowie westlich der Albert-Schweitzer-Straße im Bereich südlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 19 / westlich des Objektes Bertold-Brecht-Straße 16, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 20 - 19, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und nordöstlich des Objektes Bertold-Brecht-Straße 14 - 16, die Regenwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Helene-Weigel-

Straße 17, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz, DN 200 PVC, DN 400 B und DN 500 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 17 - 18 sowie östlich und südlich der Albert-Schweitzer-Straße im Bereich westlich der Objekte Albert-Schweitzer-Straße 01 - 03 und 08 - 09 und nördlich der Objekte Albert-Schweitzer-Straße 10 - 13, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Albert-Schweitzer-Straße im Bereich westlich des Objektes Helene-Weigel-Straße 18, die Regenwasserleitungen DN 150 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich bzw. nördlich der Objekte Albert-Schweitzer-Straße 02, 08, 09, 10, 11, 12 und 13, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Albert-Schweitzer-Straße 13, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 AZ - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich der Heinrich-Mann-Straße im Bereich östlich und südlich des Objektes Heinrich-Mann-Straße 01 - 03, die Regenwasserleitung DN 150 PVC - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 150 PVC - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Heinrich-Mann-Straße 02, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Helene-Weigel-Straße im Bereich nordöstlich des Objektes Heinrich-Mann-Straße 01 - 03 in der Gemarkung Madlow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Madlow;
Flur 157; Flurstücke 45, 97, 98, 103, 104

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom
25.06.2012 bis 20.07.2012

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Wasserbehörde, Zimmer 420,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB291-RWSWMadlow157 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 30.05.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Trattendorfer Straße 21, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Trattendorfer Straße 27, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Jänschwalder Straße 10, die Regenwasserleitung DN 500 B mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Jänschwalder Straße 08, die Schmutzwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Poznaner Straße 34, östlich der Objekte Poznaner Straße 34, 32, 30 und 28 sowie südlich der Jänschwalder Straße im Bereich nördlich der Objekte Jänschwalder Straße 19 - 14 und 13 - 08, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Lübbenauer Straße 05, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC und DN 500 B - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Lübbenauer Straße 08 sowie westlich der Objekte Lübbenauer Straße 08 - 01 und Jänschwalder Straße 13, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Lübbenauer Straße 08 - 01 und Jänschwalder Straße 13, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Lübbenauer Straße 17/18, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Lübbenauer Straße 20/21, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Lübbenauer Straße 02 - 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Lübbenauer Straße 01, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Jänschwalder Straße 17, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Lübbenauer Straße 11 - 15 sowie im Bereich östlich des Objektes Poznaner Straße 34, 32, 30 und 28, die Regenwasserleitung DN 800 B mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Poznaner Straße 28, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Poznaner Straße 19 in der Gemarkung Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 08.11.2010 und 04.05.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Trattendorfer Straße 21, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Trattendorfer Straße 27, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Jänschwalder Straße 10, die Regenwasserleitung DN 500 B mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Jänschwalder Straße 08, die Schmutzwasserleitung DN 300

(Fortsetzung auf Seite 8)

AMTLICHER TEIL

(Fortsetzung von Seite 7)

PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Poznaner Straße 34, östlich der Objekte Poznaner Straße 34, 32, 30 und 28 sowie südlich der Jänschwalder Straße im Bereich nördlich der Objekte Jänschwalder Straße 19 - 14 und 13 - 08, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Lübbenauer Straße 05, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC und DN 500 B - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Lübbenauer Straße 08 sowie westlich der Objekte Lübbenauer Straße 08 - 01 und Jänschwalder Straße 13, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Lübbenauer Straße 08 - 01 und Jänschwalder Straße 13, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Lübbenauer Straße 17/18, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Lübbenauer Straße 20/21, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Lübbenauer Straße 02 - 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Lübbenauer Straße 01, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Jänschwalder Straße 17, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Lübbenauer Straße 11 - 15 sowie im Bereich östlich des Objektes Poznaner Straße 34, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Lübbenauer Straße 11 - 15 sowie im Bereich östlich der Objekte Poznaner Straße 34, 32, 30 und 28, die Regenwasserleitung DN 800 B mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Poznaner Straße 28, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Poznaner Straße 19 in der Gemarkung Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sachsendorf;**
Flur 155; Flurstücke 177/1, 212, 213

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 25.06.2012 bis 20.07.2012 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Zimmer 420, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB275-RWSWSachs155 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 30.05.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Turnstraße 01A und 01B, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Turnstraße 01, die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Turnstraße 01, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 PVC und DN 500 B - mit Zubehör verlaufend östlich der Trattendorfer Straße im Bereich östlich der Objekte Trattendorfer Straße 19 - 28 und Jänschwalder Straße 08, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Trattendorfer Straße im Bereich östlich der Objekte Trattendorfer Straße 21 - 28 und Jänschwalder Straße 08, die Schmutzwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Jänschwalder Straße / östlich der Trattendorfer Straße im Bereich nordöstlich des Objektes Jänschwalder Straße 08, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Trattendorfer Straße im Bereich östlich des Objektes Trattendorfer Straße 22/23 und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Trattendorfer Straße im Bereich östlich des Objektes Jänschwalder Straße 08 in der Gemarkung Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 10.11.2010, 17.11.2010 und 04.05.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Turnstraße 01A und 01B, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Turnstraße 01, die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Turnstraße 01, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 PVC und DN 500 B - mit Zubehör verlaufend östlich der Trattendorfer Straße im Bereich östlich der Objekte Trattendorfer Straße 19 - 28 und Jänschwalder Straße 08, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Trattendorfer Straße im Bereich östlich der Objekte Trattendorfer Straße 21 - 28 und Jänschwalder Straße 08, die Schmutzwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Jänschwalder Straße / östlich der Trattendorfer Straße im Bereich nordöstlich des Objektes Jänschwalder Straße 08, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Trattendorfer Straße im Bereich östlich des Objektes Trattendorfer Straße 22/23 und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Trattendorfer Straße im Bereich östlich des Objektes Jänschwalder Straße 08 in der Gemarkung Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sachsendorf;**
Flur 155; Flurstücke 211, 233

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 25.06.2012 bis 20.07.2012 bei der

**Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Wasserbehörde, Zimmer 420,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB275-RWSWSachs155 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 30.05.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**Abwasserzweckverband Cottbus Süd - Ost
Die Verbandsversammlung**

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd - Ost am

Donnerstag, dem 09. August 2012 um 14:00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2012, öffentlicher Teil, vom 10. Mai 2012
06. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
07. Beratung und Beschlussfassung Nr. 02/2012 Betreiberentgelt für das Jahr 2013
08. Information zum Stand „Antrag des AZV Cottbus Süd-Ost an den Schuldenmanagementfond“ und zukünftige Abwasseraufgabenlösung des AZV Cottbus Süd-Ost und der Stadt Cottbus
09. Sachstand zur Abwasserproblematik Groß Obßing
10. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

11. Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2012, nichtöffentlicher Teil, vom 10. Mai 2012
12. Beratung und ggf. Beschlussfassung zur rechtlichen Würdigung einer Abwasserentsorgungsangelegenheit
13. Beratung zum Investitionsplan 2013
14. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen, den 08. Juni 2012

gez. Perko
Verbandsvorsteher

gez. Blasius
Vorsitzender der
Verbandsversammlung